

Netzwerk Inklusion Bayern

Kontakt:

www.inklusive-schule-bayern.de
christine-primbs@t-online.de
Harbachweg 6, 97239 Aub
Tel.09335/997674 Fax 997695

A.Rosengart, Marschnerstraße 43a
81245 München

Dr. Wolfgang Patzwahl, Am Schelm 1b
97318 Buchbrunn

An
Ministerpräsident Horst Seehofer
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
D-80539 München

An
Ministerium für Unterricht und Kultus
Herrn Staatsminister Dr. Ludwig Spänle
Salvatorstraße 2
D-80327 München

An
Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Frau Staatsministerin Christine Haderthauer
Winzererstraße 9
D-80797 München

An die
Fraktionen im bayerischen Landtag
Maximilianeum
D-81627 München

München, den 07. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer,
sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Spänle,
sehr geehrte Frau Staatsministerin Haderthauer,
sehr geehrte Damen und Herr Abgeordnete der Fraktionen im Bayerischen Landtag,

der bayerische Landtag hat zu diesem Schuljahr das BayEUG geändert, um die auch in Bayern rechtskräftig gewordene UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung im Bildungsbereich umzusetzen. Schon bei der Anhörung vor acht Monaten im bayerischen Landtag, haben eine Mehrheit der Verbände schwerwiegende Bedenken gegen die unzureichenden Änderungen des Gesetzes vorgetragen. Die seither gemachten Erfahrungen vieler Eltern mit dem neuen Gesetz bestätigen nun fast alle der vorher geäußerten Bedenken.

Es hat sich daher Ende Januar das verbandsübergreifende Netzwerk „Inklusion Bayern“ gegründet, bestehend aus rund 40 Eltern und Verbänden aus ganz Bayern, die sich für Inklusion engagieren. Das Netzwerk fordert folgende kurzfristigen Maßnahmen, um die teilweise unhaltbaren Zustände für Eltern, die ihr Kind in der Regelschule beschulen möchten, zu beseitigen:

1. Die Genehmigung von "inkluisiven Profilschulen" und die damit verbundene Ressourcenzuweisung von zusätzlichen Lehrerstunden muss ihren Modellcharakter überwinden und allen Schulen in Bayern zukommen, die an einem inklusiven Unterrichtskonzept arbeiten. Dies sollte ausdrücklich auch private Schulen einschließen, von denen sich bereits jetzt einige auf den inklusiven Weg gemacht haben. Die Mindesthürde von 10 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule ist zu ändern in die Mindesthürde, dass mindestens ein Kind die Schule besucht, das geistig oder seelisch oder schwer körper-, sinnes- oder mehrfachbehindert ist. Es kann hingegen nicht sein, dass Schulen den Titel "inklusive Schule" tragen, die die Aufnahme solcher Kinder aus ihrem Sprengel in ihre Schule ablehnen, was ein Verstoß gegen das BayEUG ist.

2. Alle Stellen, die öffentliche Gelder beanspruchen (Schulen, Behörden, Beratungsdienste usw.) müssen verpflichtet werden, die Eltern auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass ihr Kind auch die Sprengelschule oder eine inklusive Schule mit einem erweiterten Einzugsgebiet besuchen kann und welche Unterstützungsleistungen ihr Kind dort bekommen kann. Mit den Elternverbänden, die Eltern mit behinderten Kindern in der Regelschule vertreten, muss ein Konzept entwickelt werden, wie eine unabhängige Elternberatung in Bayern aufgebaut werden kann.

3. Die bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, den untragbaren Zustand zu beenden, dass die Behörden der verschiedenen Ebenen (Land, Bezirk, Kommune) sich gegenseitig die Zuständigkeit und Verantwortung zuschieben, wer die angemessenen Vorkehrungen für Kinder mit Beeinträchtigung an der Regelschule bereitstellen muss. Kultus- und Sozialministerium müssen verpflichtet werden, hier kurzfristig eine Vereinbarung zu erarbeiten, in der alle sie betreffenden Widersprüche ausgeräumt werden.

Zur verantwortlichen Leitung dieser Aufgabe muss eine **Inklusionsstelle** eingerichtet werden, die den Ministerien übergeordnet ist und die gleichzeitig Anlaufstelle für die Behindertenverbände ist. Die Inklusionsstelle soll zudem entweder selbst oder indem sie eine Agentur beauftragt, Anlaufstelle für Eltern sein, die sich für einen inklusiven Weg ihrer Kinder interessieren. Kurzfristig müssen bei Unklarheiten nach der Schulaufnahme runde Tische mit den Kostenträgern eingerichtet werden, um das notwendige schulische Eingliederungsmanagement (entsprechend §84 Sozialgesetzbuch IX) zu gewährleisten.

Wir unterstützen ausdrücklich die Forderungen des Behindertenbeauftragten der Stadt München, Herrn Oswald Utz, der eine unabhängige Schulberatung für inklusionsinteressierte Eltern, fordert. Hier gibt es einen großen Bedarf.

4. Es ist realitätsfremd, im Schulunterricht Personal anzustellen, das nicht pädagogisch arbeiten darf, wie dies Bezirke für die Schulbegleiter fordern. Solange nicht alle Schulen in Bayern in den Genuss ausreichender zusätzlicher Lehrerstunden kommen, muss das Ministerium für Unterricht und Kultus verpflichtet werden, pauschal z.B. 10 Schulbegleiterstunden pro Woche jedem Kind, dem von der Schule erheblicher sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert

wird, zu finanzieren. Der Bezirk bzw. das Jugendamt soll nach einer Einzelfallprüfung den zusätzlichen Bedarf an Schulbegleiterstunden für die einzelnen Kinder übernehmen (Mischfinanzierung). Alle öffentlichen Schulträger (Kommunen, Schulverbände) müssen verpflichtet werden, die Schulbegleiter anzustellen und die Eltern so von ihrer Arbeitnehmerrolle zu entlasten. Die vom Kultusministerium (mit)finanzierten Schulbegleiter haben damit auch die Aufgabe von pädagogischen Zweitkräften und sind in dieser Rolle neben der Erfüllung des Unterstützungsbedarfs des Kindes mit sonderpädagogischen Förderbedarf auch für alle Kinder der Klasse zuständig, um die Lehrkraft bei der Umsetzung eines inklusiven Unterrichts zu unterstützen (wie es in der Realität ohnehin bereits üblich ist). Da die Eltern die Rechtsvertreter ihres Kindes sind, müssen aber im Fall einer Mischfinanzierung Beteiligungsrechte/Mitspracherechte der Eltern gesichert werden.

5. Die Ministerien und die Inklusionsstelle müssen kurzfristig ein Konzept erstellen, wie die Schulbegleiter ausgebildet werden sollen (die Qualifikation sollte berufsbegleitend erworben werden können) und wie der nötige Bedarf an kostenfreien Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte der Regelschule gedeckt werden kann. Alle Regelschullehrkräfte, die das erste Mal ein Kind mit sonderpädagogischen Förderbedarf in die Klasse bekommen, sollen eine entsprechende verbindliche Fortbildung erhalten. Die Schulleitungen müssen verpflichtet werden, ihr Kollegium über Inklusion zu informieren und ihnen entsprechende Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglichen. Es ist leider kein Einzelfall, dass Schulleitungen noch immer völlig uninformiert (und ignorant) beim Thema Inklusion sind.

6. Die UN-BRK ist seit 2009 in Kraft. Bislang hat sich jedoch an den Ausbildungsinhalten für pädagogische Berufe nichts geändert. Diese müssen sofort den rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, damit pädagogisch arbeitende Menschen nicht ins kalte Wasser geworfen werden, sondern wissen, wie Heterogenität die Arbeit beeinflusst und wie am besten damit umzugehen ist. Die Lehrerfortbildung muss diesen Aspekt ebenfalls stärker zum Gegenstand ihrer Fortbildungsinhalte machen.

Die im Netzwerk vertretenden Eltern und Experten verfügen über ein großes Reservoir an realen Beispielen, Ideen und Lösungsvorschlägen, die wir gerne bereit sind in einem konstruktiven Prozess zur Umsetzung der UN-Konvention mit ein zu bringen. Wir freuen uns, wenn wir Gelegenheit bekommen diese Punkte mit Ihnen persönlich zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen
für das Netzwerk „Inklusion Bayern“

i.A. Anja Rosengart

Dr. Wolfgang Patzwahl

Dieses Schreiben in Kopie an:

- Monitoringstelle der Vereinten Nationen am Deutschen Institut für Menschenrechte, Berlin